

17. Wird die Fälligkeit eines eigenen Nachsichtwechsels, welcher nicht zur Sicht präsentiert worden ist, gegen den Aussteller derselben durch die Klagerhebung herbeigeführt?

Welche Bedeutung hat der einer Wechselunterschrift beigefügte Zusatz „als Bürge“?

Ist die Vorschrift des Art. 97 W.D. in betreff des Wohnortes des Ausstellers eines eigenen Wechsels auch anwendbar, wenn der wirkliche Wohnort desselben in dem Wechsel angegeben ist?

III. Civilsenat. Urtheil v. 16. Januar 1883 i. S. F. (Bekl.) w. G. (Pl.)
Rep. III. 477/82.

- I. Landgericht Wiesbaden.
II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Auf Grund eines Wechsels, welcher lautete:

„G. den 28. März 1882.

Drei Tage nach Sicht zahle ich gegen diesen Solawechsel an
den Vorschuß- und Kreditverein G. die Summe von 4600 M.

Philipp St. aus F.

Karl F. aus K. als Bürge.“

und welcher am Rande mit der Bemerkung:

„Zahlbar auf dem Bureau des Vorschuß- und Kreditvereines in G.“
versehen war, und eines am 8. Juli 1882 an der bezeichneten Zahlungsstelle gegen beide, daselbst nicht angetroffene Unterzeichner des Wechsels erhobenen Protestes mangels Zahlung stellte der gedachte Verein gegen St. und F. die Wechselklage an. Die — mit einer Abschrift des Wechsels versehene — Klage wurde am 14. desselben Monats dem F. in seinem Wohnorte zugestellt, wogegen die Zustellung an St. nicht in gehöriger Weise vollzogen wurde. Infolge hiervon wurde die Klage nur gegen F. verhandelt. Der Kläger beantragte, denselben zur Zahlung der Wechselsumme mit 6% Zinsen seit dem 11. Juli 1882 und der Protestkosten zu verurtheilen. Der Beklagte wandte ein, daß eine Präsentation zur Sicht nicht stattgefunden habe und folglich der Wechsel noch nicht fällig sei. Der Kläger behauptete nicht, daß der Protesterhebung eine Präsentation des Wechsels zur Sicht vorausgegangen sei; er suchte aber auszuführen, daß die stattgefundene Protesterhebung, welche als Protest mangels Zahlung verfrüht gewesen, doch als ein Protest mangels Sicht angesehen werden dürfe und somit den Wechsel auf den 11. Juli fällig gemacht habe, und daß eventuell die Fälligkeit des Wechsels durch die Klageaufstellung bewirkt worden sei. In dem Verhandlungstermine wurde das Original des Wechsels vorgelegt. Das Berufungsgericht hielt den Einwand des Beklagten für begründet und wies die Klage zur Zeit ab. Auf die Revision des Klägers hob das Reichsgericht dieses Urtheil auf und verurtheilte den Beklagten zur Zahlung der Wechselsumme mit 6% Zinsen

seit dem 17. Juli 1882, wogegen dem Kläger die mehrverlangten Zinsen und die Protestkosten abgesprochen wurden, aus folgenden

Gründen:

... „Die Präsentation eines eigenen Nachsichtwechsels zur Sicht, um ihn fällig zu machen, hat zu geschehen an den Aussteller desselben, und zwar in dessen Geschäftslokale, bezw. Wohnung (Art. 91 W.D.), also in dessen Wohnorte. Das Berufungsgericht hat aber ausgesprochen, daß die Präsentation des vorliegenden Wechsels an den Aussteller St. zu geschehen habe, und scheint somit nur den St. als den Aussteller desselben anzusehen. Diese Ansicht ist rechtsirrtümlich. Nach Art. 81 W.D. hat die wechselfmäßige Verpflichtung des Beklagten durch den Zusatz „als Bürge“, welchen er seiner Unterschrift beigefügt hat, keine Einschränkung erfahren; da er demnach ebenso haftet, als ob er den Wechsel ohne diesen Zusatz unterschrieben hätte, so hat er sich durch seine vorliegende Unterschrift gleich dem St. zum Aussteller (Mitaussteller) des Wechsels gemacht.

Vgl. Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 18 Nr. 83 S. 303; Bd. 25 Nr. 5 S. 25.

Demnach würde eine an den Beklagten vorgenommene Präsentation den Wechsel gegen ihn fällig gemacht haben. Der Umstand, daß der Beklagte sich auf dem Wechsel als Wechselbürge bezeichnet hat, kann höchstens dem Wechselberechtigten dahin zu statten kommen, daß auch eine Präsentation an St. zugleich die Fälligkeit gegen den Beklagten nach sich gezogen haben würde.

Vgl. Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 18 a. a. O.; Vorcharadt, Wechselordnung 8. Aufl. Zuf. 486 zu Art. 40.

Aber eine gehörige Präsentation des Wechsels ist offenbar weder an St. noch an den Beklagten F. vorgenommen worden. Ob man als den wechselfrechtlichen Wohnort des Ausstellers, in welchem die Präsentation zu erfolgen hatte, der Meinung des Berufungsgerichtes gemäß den in der Wechselunterschrift angegebenen wirklichen Wohnort desselben, H., bezw. R., oder vielmehr infolge der Bestimmung des Art. 97 W.D. den Ausstellungsort des Wechsels, G., anzusehen hat, ist in dieser Beziehung ohne Belang. Daß der Wechsel am 8. Juli 1882, dem Tage der Protesterhebung, bereits fällig gewesen sei, hat der Kläger nicht zu behaupten vermocht. Der sonach als Protest mangels Zahlung unwirksame Protest kann als eine Präsentation zur Sicht und

als Protest mangels Sicht schon deswegen nicht gelten, weil das Geschäftslokal des Klägers, in welchem dieser Akt stattgefunden hat, nicht der Ort ist, in welchem die Präsentation zur Sicht zu geschehen hatte, und weil auch nicht in der in Art. 91 Abs. 2 a. a. O. vorgeschriebenen Weise festgestellt worden ist, daß ein Geschäftslokal oder eine Wohnung der Aussteller in G. nicht zu ermitteln gewesen sei. Die Klaggustellung, welche nur an den Beklagten F. in gehöriger Weise erfolgt ist, kann nicht als Präsentation des Wechsels gelten, weil die erforderliche Vorzeigung des Wechsels durch die Zustellung der der Klage beigefügten Abschrift des Wechsels nicht ersetzt wird. Endlich ist die in der erstinstanzlichen mündlichen Verhandlung erfolgte Vorlegung des Wechsels keine gehörige Präsentation, weil die in dem Gerichtsorte Wiesbaden und in dem Geschäftslokale geschehene Vorlegung nicht in dem im Art. 91 a. a. O. vorgeschriebenen Orte und Lokale erfolgt ist.

Es kommt also darauf an, ob die Fälligkeit eines eigenen Nachsichtwechsels gegenüber dem Aussteller desselben, außer durch Präsentation des Wechsels, auch durch Klagerhebung herbeigeführt werden kann, in der Art, daß durch die Klaggustellung die Nachsichtfrist in Lauf gesetzt und mit deren Ablauf der Wechsel fällig wird. Das Reichsoberhandelsgericht hat diese Frage in seinen Entscheidungen Bd. 3 Nr. 62 S. 300 bejaht mit der Motivierung, daß die Klaggustellung den Willen in sich schließe, den etwa noch nicht eingetretenen Verfall des Wechsels herbeizuführen, und daß hiernach der Tag der Klagerhebung prozessualisch als derjenige Tag zu erachten sei, von welchem an die Nachsicht zu laufen begonnen habe.

Ebenso a. a. O. Bd. 20 Nr. 51 S. 174 und in betreff eines eigenen Sichtwechsels Bd. 5 Nr. 68 S. 315.

Materiellrechtlich hat die Präsentation zur Sicht nur die Bedeutung einer Kündigung, und es muß daher vom Standpunkte des materiellen Rechtes aus ebenso, wie die Kündigung, auch die Präsentation zur Sicht durch den mittels der Klagerhebung dem Schuldner kundgegebenen Willen, die Fälligkeit des Anspruches herbeizuführen, ersetzt werden können. Dagegen kann ein Akt, welcher formelle Bedingung der Entstehung, der Erhaltung oder der Fälligkeit des Wechselanspruches ist, den Ersatz durch einen anderen, materiellrechtlich gleichwertigen Akt nicht zulassen. Nach den Bestimmungen der Artt. 19. 20. 98 Ziff. 3 W.O. geht der Wechselanspruch aus einem eigenen Nachsichtwechsel gegen den

Aussteller, welcher in dieser Hinsicht ebenso, wie dies hinsichtlich der Artt. 31. 98. Ziff. 5 bereits vom Reichsgerichte erkannt ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 3 Nr. 4 S. 7,

dem Acceptanten des gezogenen Wechsels gleichzustellen ist,

vgl. Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 3 Nr. 41 S. 186; Bd. 5 Nr. 68 S. 315,

weder durch Versäumung der rechtzeitigen Präsentation noch im Falle der Verweigerung des Sichtvermerkes oder der Datierung desselben durch Unterlassung der Protesterhebung verloren. Wenn ferner nach Art. 20 Abs. 3 W.D. die Verfallzeit eines gezogenen Nachsichtwechsels gegen den Acceptanten, welcher die Datierung der Annahme unterlassen hat, beim Mangel eines Datierungsprotestes vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet wird, so ist hiermit, da die undatierte Annahme zur Herbeiführung der Fälligkeit nichts beizutragen vermag, der Ablauf der Präsentationsfrist als dasjenige Ereignis anerkannt, welches die Nachsichtfrist selbständig in Lauf setzt. Auf den eigenen Nachsichtwechsel angewandt, folgt hieraus, daß derselbe gegen den Aussteller durch den Ablauf der Präsentationsfrist zur Fälligkeit gebracht wird, auch wenn eine Präsentation desselben zur Sicht überhaupt nicht stattgefunden hat.

Vgl. Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 5 a. a. O., Bd. 11 Nr. 22 S. 48;

Thöl, Wechselrecht 4. Aufl. §. 153 S. 610 Nr. 22; vgl. auch

§. 40 S. 180: „In betreff des Acceptanten bedarf es, um den Verfalltag festzustellen, nicht der wirklichen Sicht“.

Ist sonach die Präsentation zur Sicht gegen den Aussteller des eigenen Nachsichtwechsels keine ausschließliche Bedingung der Fälligkeit desselben, so kann man keinen Anstand nehmen, ihm gegenüber auch der Klagezustellung die Herbeiführung der Fälligkeit desselben zuzuschreiben. Folglich ist der eingeklagte Wechsel gegen den Beklagten infolge der am 14. Juli 1882 an ihn geschenehen Klagezustellung mit dem 17. desselben Monats fällig geworden.

Bei diesem Ergebnisse muß aber noch zurückgekommen werden auf die Ansicht der Vorinstanz, daß der in den Wechselunterschriften angegebene wirkliche Wohnort der Aussteller auch wechselrechtlich als ihr Wohnort zu gelten habe; denn nach dieser Ansicht würde der in G. zahlbare Wechsel ein Domizilwechsel sein (Art. 24 W.D.), und hieraus würde gemäß Art. 99 folgen, daß die Erhaltung des Wechselanspruches,

da die rechtzeitige Zahlung unterblieben ist, auch dem beklagten Wechsel- aussteller gegenüber durch Protest mangels Zahlung bedingt sei, und daß daher der Mangel eines nach Verfall des Wechsels erhobenen Protestes, welcher durch die Klagezustellung nicht ersetzt werden kann, zur Abweisung der Klage führen müsse. Allein die gedachte Ansicht kann nicht für richtig gehalten werden. Sie verstößt gegen die Bestimmung des Art. 97 W.D., daß „der Ort der Ausstellung für den eigenen Wechsel, insofern ein besonderer Zahlungsort nicht angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers gilt.“ Mit diesem klaren Wortlaute ist die Auffassung des Berufungsgerichtes, daß der Art. 97 a. a. D. den Ausstellungsort ebenso, wie er denselben nur für den Fall, daß ein besonderer Zahlungsort nicht angegeben sei, als Zahlungsort gelten lasse, auch nur für den Fall, daß der wirkliche Wohnort des Ausstellers in dem Wechsel nicht angegeben sei, als dessen Wohnort gelten lassen wolle, nicht zu vereinbaren. Der Art. 97 a. a. D. disponiert vielmehr nur für den Fall, daß ein besonderer Zahlungsort nicht angegeben ist, und schreibt für diesen Fall unbedingt vor, daß der Ausstellungsort sowohl als Zahlungsort als auch als Wohnort des Ausstellers gelten soll. Die Absicht dieser Bestimmung ist darin zu finden, daß im Interesse der Vereinfachung des Verkehrs mit eigenen Wechseln ein solcher Wechsel, sofern in demselben ein besonderer Zahlungsort nicht angegeben ist, ohne Rücksicht auf den Wohnort des Ausstellers nicht als Domizilwechsel behandelt werden soll.

Hiernach ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage dahin für begründet zu erachten, daß der Beklagte schuldig ist, dem Kläger die Wechselsumme nebst 6 % Zinsen seit der am 17. Juli 1882 eingetretenen Fälligkeit des Wechsels zu bezahlen, wogegen der Kläger mit seiner Mehrforderung an Zinsen und mit dem Ansprüche auf Ersatz der Kosten der unbegründeten Protesterhebung abzuweisen ist.“